streckbares Urteil im Sinne ber Art. 80 und 81 SchRG über Die Eriftens der Forderung ift, für die Betreibung eingeleitet wurde. Insoweit er einen Nechtsvorschlag aufhebt und damit die Fortsetzung der Betreibung ermöglicht, erschöpft sich seine Rechtskraft darin, daß der Gläubiger das Recht erhält, die durch den Rechtsvorschlag eingestellte Betreibung fortzuseten. Wenn daber ber Gläubiger nach ber Rechtsöffnung eine Betreibung fallen läft und für dieselbe Forderung, die er in der frühern Betreibung geltend gemacht hatte, eine neue Betreibung einleitet, fo berechtigt das Rechtsöffnungsurteil nicht zur befinitiven Rechtsöff= nung für die erwähnte Forderung in der neuen Betreibung (AS 28 I S. 249 Erw. 3). Demgemäß stand der Steuerkommission kein Recht zu, auf Grund ber nidwaldnischen Rechtsöffnungsent= scheibe für den Betrag der Forderung, für die sie alte Betreibung hatte fortsetzen konnen, in der neuen Betreibung in Lugern die definitive Rechtsöffnung zu erhalten. Das von der Steuer= fommission Stansstad angeführte Prajudiz (AS 29 I S. 443 Erw. 2) kann bier nicht maßgebend sein, weil in jenem Falle sich das Rechtsöffnungsgesuch auf denjenigen Teil einer richterlichen Berfügung im Betreibungsverfahren ftutte, ber bem Betriebenen eine Forderung auf Kostenersatzusprach, also für den Betriebenen ein Recht begründete, das vom Weiterbeftand der Betreibung gang unabhängig war. Gine ähnliche Rechtslage entstünde, wenn dem Betriebenen infolge ber Abweifung ber Rechtsöffnung eine Entschäbigung zugesprochen würde. Um einen solchen Fall handelt es sich aber in ber vorliegenden Streitsache nicht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

101. Arfeil vom 17. November 1910 in Sachen Wyf & Sohn gegen Wyer.

Zulässigkeit der Einleitung von Provokationsklagen beim Wohnsitzrichter des Provokanten, welcher infolgedessen auch kompetent ist,
den Provokaten zum Kostenersatz an den Provokanten zu verurteilen, falls jener die ihm zur Klagerhebung gesetzte Frist unbenutzt
verstreichen lässt, und daher sein Klagerecht als verwirkt erklärt
wird. Durch Nichtbewilligung der Rechtsöffnung für die auf ein
solches Kostenurteil gestützte Forderung wird Art. 81 Abs. 2 SchKG
und damit zugleich Art. 61 BV verletzt.

A. — Am 18. März 1910 leiteten bie in Biel domizilierten Rekur= renten beim Gerichtspräsidenten von Biel gegen den in Bisp mohnenden Rekursbeklagten eine Propokationsklage ein, indem sie das Begehren stellten, es sei diesem eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher der Provokat den gegen sie erhobenen Zivilanspruch auf Entschädi= gung für Auslagen und Bemühungen gerichtlich geltend zu machen habe, unter der Androhung, daß dieser Anspruch bei fruchtlosem Ab= laufe der Frist erlösche. Infolgedessen erhielt der Rekursbeklagte am 28. März eine Vorladung auf den 12. April. Auf seine Anfrage teilte ibm das Richteramt Biel am 7. April mit, daß er im Termin entweder perfonlich erscheinen oder sich vertreten laffen muffe. Daraufbin erklärte ber Refursbeklagte burch Schreiben vom 9. April 1910, daß er auf seine Forderung Verzicht leiste, abgesehen von einem Betrage von 100 Fr., der von den Rekur= renten anerkannt worden sei. In der Verhandlung vom 12. April erschien er nicht. Die Provokation wurde daher bewilligt und dem Refursbeklagten eine Frist von fechs Wochen zur Klage angesett. Der Entscheid wurde ihm am 19. April zugestellt. Da er die Frist ablaufen ließ, ohne Klage zu erheben, so luden die Rekur= renten den Refursbeklagten am 1. Juni 1910 vor den Gerichts= präsidenten von Biel mit dem Begehren, das Klagerecht für den Anspruch im Betrage von 530 Fr. 10 Cts., ben ber Refursbeflagte geltend gemacht habe, sei als verwirkt zu erklären und biefer zu den Roften zu verurteilen. Der Rekursbeklagte erschien zu ber auf den 14. Juni angesetzten Verhandlung wieder nicht. Der Gerichtspräsident hieß das Begehren gut und verurteilte den Rekursbeklagten, an die Rekurrenten 210 Fr. Kosten zu bezahlen.
Dieser Entscheid wurde dem Rekursbeklagten am 18. Juni 1910
zugestellt. Er ergriff dagegen kein Rechtsmittel, sodaß der Entscheid
gemäß einer Bescheinigung der Gerichtsschreiberei Biel in Rechtskraft erwuchs. Die Rekurrenten ließen ihm nun am 1. Juli 1910
für den Betrag von 210 Fr. nebst Zins einen Zahlungsbeschl
zustellen. Er erhob Rechtsvorschlag und darauf stellten die Rekurrenten beim Einleitungsrichter von Bisp das Rechtsöffnungsbegehren. Durch Entscheid vom 1. September wies dieser aber das
Rechtsöffnungsgesuch ab, mit der Begründung, daß der Gerichtspräsident von Biel gemäß Art. 46, 58 und 59 BB nicht kompetent gewesen sei, über die gegen ihn erhobene Provokationsklage
zu entscheiden.

B. — Gegen diesen Entscheid haben die Rekurrenten rechtzeitig ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und bessen Aufhebung beantragt. Bur Begründung haben sie ausge= führt: Der angefochtene Entscheid verletze Art. 61 BB. Der Gerichtspräsident von Biel sei zur Beurteilung der Provokationsflage und bes Begehrens auf Feststellung ber Rlageverwirkung zuständig gewesen. Gemäß § 314 der bern. 20 musse die Brovokation bei dem für den Hauptprozeß zuständigen Richter ange= bracht werden. Da die Forderung, die der Refursbeflagte geltend gemacht habe, eine persönliche Forderung sei, so ware der Richter von Biel für den Hauptprozeß zuständig gewesen. Der Art. 59 BB flehe der Zuftändigkeit des Bieler Richters für die Provokationsklage und das Begehren auf Feststellung der Rlageverwir= kung nicht entgegen, weil der Anspruch auf die Provokation und bamit auch der daraus hervorgehende Feststellungsanspruch rein prozessualen Charakter hätten. Was insbesondere den Feststellungs= anspruch betreffe, so stehe ihm gemäß bernischer Praxis der Wort= laut des § 317 bern. 3B nicht entgegen, der lautet : "Unterläßt ber Aufgeforderte, seine Klage innerhalb der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch", da damit nicht das Erlöschen bes materiellen Anspruchs, sondern des Klagerechtes gemeint fei.

C. — Der Einleitungsrichter von Bisp hat sich zum Refurse nicht geäußert.

D. — Der Kekursbeklagte hat die Abweisung des Kekurses beantragt und hiefür, abgesehen von der Bestreitung der Kompetenz des Bieler Richters wegen Verletzung der Art. 58 und 59 BV und Art. 5 Walliser KV, ausgesührt, daß die Provokation dadurch, daß er auf den bestrittenen Teil seiner Forderung verzichtet habe, dahingefallen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Es handelt sich um die Frage, ob die Refurrenten gemäß Art. 61 BB ein Recht auf Vollstreckung des Entscheides des Gerichtspräsidenten von Biel vom 14. Juni 1910 über die Rosten= auflage im Kanton Wallis haben. Da die Vollstreckung der Ver= urteilung zum Kostenersat im Schuldbetreibungsverfahren erfolgen muß und Art. 61 BV für das Schuldbetreibungsverfahren feine gesetliche Ausführungsbestimmung durch Art. 81 Abs. 2 Schale erhalten hat, so ift gemäß diefer Bestimmung zu prufen, ob der erwähnte Entscheid bes Gerichtspräsidenten von Biel im Kanton Wallis zu vollziehen ist, ob also auf Grund dieses Entscheides den Rekurrenten befinitive Rechtsöffnung gewährt werden muß (vergl. AS 29 I S. 443 ff.). Danach ist die Rechts: öffnung zu erteilen, wenn es sich um ein vollstreckbares Gerichts= urteil handelt, wenn der Gerichtspräsident von Biel zum Ent= scheide kompetent gewesen ist und der Rekursbeklagte regelrecht vorgeladen worden war. Daß der Refursbeklagte vor den Gerichts: präsidenten von Biel stets regelrecht, vorgeladen wurde, steht fest und braucht daher nicht weiter erörtert zu werden.

2. — Daß ein vollstreckbares Gerichtsurteil im Sinne bes Art. 81 Abs. 2 SchKG vorliege, hat der Rekursbeklagte mit Recht nicht bestritten. Wie das Bundesgericht schon mehrmals entschieden hat (AS 29 I S. 444 und 31 I S. 98 und 266), sind Kostenentscheide, die in einem Versahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ergangen sind, als Urteile im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung anzusehen, auch wenn sie nicht Bestandteil eines Urteils sind, das über einen privatrechtlichen Anspruch entscheidet. Da nun das Provokationsversahren die Einleitung eines Prozesses über privatrechtliche Ansprüche des Rekursbeklagten zum Zwecke hatte, so ist der Entscheid über die Kosten dieses Versahrens ein Urteil im Sinne des Art. 81 Abs. 2 SchKG. Er ist auch vollstreckbar, da er rechtskräftig geworden ist.

3. — Sodann war der Gerichtspräsident von Biel zweifellos au diesem Entscheide kompetent. Sein Erkenntnis vom 14. Juni 1910 bilbet den Abschluß des Provokationsverfahrens, das burch Klage vom 18. März 1910 eingeleitet worden ist, und somit ist seine Rompetenz zum erwähnten Entscheide bann vorhanden, wenn er zur Beurteilung des Klagebegehrens fompetent war. Dies ist der Kall; denn gemäß § 314 bern. RP ift die Provokationsklage bei dem Richter anzubringen, der in der Hauptsache für die Brozesinstruktion zuständig ist. Da als Hauptsache im vorliegenden Falle der Prozeß über eine personliche Klage des Refursbeklagten auf Zahlung von 530 Fr. 10 Cts. gegen die Rekurrenten zu betrachten ist und für die Prozeginstruction über eine solche Klage auf Grund ber §§ 11, 5 und 131 bern. 3P ber Gerichtsprafibent des Wohnortes der Rekurrenten, also von Biel zuständig war, so war diese Gerichtsbehörde zur Beurteilung der Provokationsklage kompetent. Die Art. 58 und 59 BB und Art. 5 der Walliser RB, aus denen der Rekursbeklagte die Inkompetenz bes Bieler Richters ableiten will, schließen diese Kompetenz nicht aus. Art. 58 BB und damit wohl auch Art. 5 der Walliser KB fallen hier von vornherein außer Betracht, da diefe Berfaffungs= bestimmung nach ständiger bundesgerichtlicher Praris nicht be= stimmte Gerichtsstände gewährleistet, sondern sich gegen Ausnahme= gerichte richtet (US 24 I S. 438 Erm. 1). Art. 59 BV findet deshalb keine Anwendung, weil er sich nur auf Rlagen bezieht, die auf Gutheißung oder Aberkennung einer perfönlichen Forderung gerichtet sind, die Provokationsklage aber keine folche Klage ift. Es ist denn auch feststehende Praxis des Bundesgerichts, wie es schon Praxis des Bundesrates war, daß es auf Grund der BB zuläfsig sei, die Provokationsklage nicht am Gerichtsstande des Provokaten, sondern bei dem für die künftige Rlage zuständigen Gerichtsstande des Provokanten zu erheben (AS 24 I S. 656 und dort zitierte Entscheide). Selbstverständlich ist, daß der Gerichtspräsident von Biel auch zuständig war zur Verurteilung in die Kosten; denn diese muß natürlich durch den Richter erfolgen, vor dem das ganze Versahren oder dessen Abschluß stattgefunden hat (vergl. Ullmer, Staatsrechtl. Praxis S. 305 Nr. 296). Da es sich im gegenwärtigen Streite nur um die Vollstreckung für die Rosten bes

Provokationsversahrens handelt, braucht nicht untersucht zu werden, ob die Feststellung, daß das Klagrecht des Kekursbeklagten ersloschen sei, auch vor dem Bieler Richter oder nur am Wohnsitz Wyers geschehen konnte.

4. — Der Einwand des Rekursbeklagten, die Provokation sei badurch dahingefallen, daß er auf den bestrittenen Teil seiner For= berung verzichtet habe, ift unerheblich. Er will damit bemängeln. daß seine schriftliche Eingabe, wodurch er diesen Berzicht erklärt hatte, nicht berückfichtigt worden fei. Eine folche Einrebe kann gemäß Art. 81 Abs. 2 SchAG die definitive Rechtsöffnung für ein vollstreckbares Urteil nicht verhindern. Der Rekursbeklagte hatte sie, sofern sie bearundet ware, nur dadurch geltend machen können, daß er gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Biel über die Bewilligung der Provokation ein Rechtsmittel er= griffen hatte. Übrigens ift die Einrede unbegründet, da er einer= seits nicht auf die ganze Forderung verzichtete und somit die Brovokation nicht bedeutungslos wurde und anderseits die schriftliche Eingabe des Rekursbeklagten an das Richteramt Biel nach berni= schem Zivilprozeß bedeutungslos war. Sein Verzicht hätte nur bann Berücksichtigung finden können, wenn er im Provokations= verfahren in der von der bern. 3PO vorgeschriebenen Form den Abstand erklärt hätte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird gutgeheißen und bemgemäß ber Entscheid bes Einleitungsrichters von Visp vom 1. September 1910 aufgeshoben.